

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge zwischen der Firma Metallbearbeitung Felgner (Lieferant) und dem Besteller (Kunden) gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Geltungsbereich umfasst auch Folgeaufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung oder Erwähnung bedarf.

II. Angebote

1. Die Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten zu Stande.
2. Die Vertragspflicht des Lieferanten kann durch Teillieferungen erfüllt werden.
3. Der Lieferant ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung infolge nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch seinen Vorlieferanten unmöglich wird. Gleiches gilt, wenn die Leistung infolge höherer Gewalt, Kriegshandlungen, Unruhen, Streiks, Aussperrung, hoheitlichen Eingriffen oder betriebsbedingten Störungen, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, unmöglich wird.

III. Preise

1. Die Preise des Lieferanten gelten ab Werk ausschließlich der Kosten für Verpackung und Versand. Sie gelten für maximal 90 Tage ab Datum des Angebots. Eine Frachtkostenpauschale unter einem Warenwert von 500.- EUR netto wird gesondert berechnet. Bei Aufträgen mit einem Warenwert unter 100.- EUR netto gilt Barzahlung durch den Besteller als vereinbart.
2. Der Lieferant behält sich vor, Voraus- bzw. Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Mehraufwendungen für nachträglich veranlasste Änderungen werden dem Kunden gesondert berechnet. Montagefahrten, die der Kunde zu vertreten hat, sind gesondert zu vergüten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.
2. Bei Ausschreibungen und Projekten über einen Warenwert von 2.500.- EUR netto erfolgt die Zahlung wie folgt: 1/3 der Rechnungssumme bei Auftragserteilung, 1/3 der Rechnungssumme bei Lieferung und 1/3 der Rechnungssumme nach normalem Zahlungsziel. Andere Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und gelten nur in Absprache mit der Geschäftsleitung des Lieferanten.
3. Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungszielüberschreitung ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

V. Eigentumsvorbehalt

1. a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art, Eigentum des Lieferanten.
b) Der Lieferant behält sich gemäß § 648 a BGB (Bauhandwerkersicherung) Sicherheitsleistungsforderungen im Umfang seiner Lieferung in Form einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten des Lieferers oder durch Eintragen einer Bauhandwerkersicherungshypothek vor Lieferung vor.
c) Im Falle der Verbindung der Ware mit anderen Sachen erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert der verbundenen Sachen. Sollte das Eigentum an der Ware dadurch untergehen, dass dieser wesentliche Bestandteil einer anderen Sache wird, so wird dem Lieferanten schon jetzt Miteigentum an der Hauptsache zu einem Anteil

ingeräumt, der dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der Hauptsache entspricht. Das Miteigentum geht bereits jetzt auf den Lieferanten über. Die Übergabe wird durch Vereinbarung eines Verwahrungsverhältnisses ersetzt. Sollte der Kunde die verbundene Sache verkaufen, verpflichtet er sich, den Käufer über das Miteigentum des Lieferanten an der verbundenen Sache zu informieren.

- d) Der Lieferant ist berechtigt die Ware - soweit nicht 1b eingreift - bei Zahlungsverzug des Kunden zurückzunehmen.
2. a) Der Kunde ist im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Der Lieferant kann dem Kunden die Weiterveräußerung untersagen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist oder in Vermögensverfall gerät.
- c) Ist der Kunde Vollkaufmann, so kann der Lieferant bei Zahlungsverzug des Kunden nach vorheriger Androhung die Ware zurücknehmen und verwenden, wobei der Verwertungserlös auf den Kaufpreis angerechnet wird.
- d) Der Kunde tritt dem Lieferanten bereits jetzt Forderungen aus der Veräußerung der Ware ab. Der Kunde ist zur Einziehung, nicht jedoch zur sicherungsweisen Abtretung der Forderung berechtigt. Der Lieferant kann dem Kunden die Einziehung untersagen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall gerät. Der Kunde hat dem Lieferanten auf Verlangen Auskunft unter Vorlage der diesbezüglichen Unterlagen über den Bestand der Forderung zu geben.
- e) Die bestätigten Liefertermine gelten nur wenn durch die Lieferung das angegebene Kreditlimit nicht überschritten wird.

VI. Mängel / Gewährleistung

1. Ist der Kunde Unternehmer, so hat er offensichtliche Mängel der Kaufsache bzw. des Werkes unverzüglich nach Ablieferung der Ware dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
Ist der Kunde Verbraucher, so hat er bei Vorliegen eines Werkvertrages offensichtliche Mängel des Werkes binnen 4 Wochen ab Übergabe schriftlich zu rügen. Wird die Rügefrist nicht eingehalten, so gilt die Ware als insoweit genehmigt.
2. Sofern ein Werkvertrag abgeschlossen wurde, beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Abnahme des Werkes.
Bei Vorliegen eines Kaufvertrages beträgt die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmen ein Jahr. Ist der Kunde Verbraucher verbleibt es insoweit bei der gesetzlichen Regelung.
3. Im Falle der Inanspruchnahme aus Gewährleistung für Fremderzeugnisse tritt der Lieferant die ihm gegen den Hersteller zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Kunden ab. Die Eigenhaftung des Lieferanten bleibt daneben bestehen.
Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so ist der Lieferant zur Gewährleistung verpflichtet.
Ist der Kunde Verbraucher, so kann er den Lieferanten erst nach erfolgter außergerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten hinsichtlich seiner Gewährleistungspflichten in Anspruch nehmen.
4. Für elektrotechnisches Zubehör (Motoren usw.) gelten die Lieferbedingungen des Zentralverbandes der Deutschen Elektrotechnischen Industrie. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
5. Der Lieferant kann entweder Ersatz liefern oder nachbessern. Weitere Ansprüche mit Ausnahme der Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 437 Nr.3 und § 634 Nr.4 BGB sind ausgeschlossen.
6. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert oder unsachgemäß behandelt wird.

VII. Schadenersatz

1. Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück oder kommt der Vertrag aus Gründen, die vom Besteller zu vertreten sind, nicht zur Durchführung, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zumachen, 10 % der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Schadensersatz fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
2. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter

Handlung sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden. Soweit dem Auftraggeber nach dieser Bestimmung Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers beschränkt sich auf 10 % des Wertes, desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht vertragsgerecht erfolgen kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen etc. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragsleistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

VIII. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

1. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, solange und soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere Mängelbeseitigung) steht.

IX. Montagen

Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nicht anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind. An der Baustelle ist durch den Besteller kostenfrei ein Stromanschluss mit den erforderlichen Anschlußwerten zu stellen. An der Baustelle vorhandene und der Montage dienliche Gerüste oder Krane stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Werden Gerüste oder Krane vom Lieferanten veranlaßt gehen die entstehenden Kosten zu Lasten des Bestellers. Nach Abschluß der Montage geht die Haftung auf den Besteller über.

X. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ist der Geschäftssitz des Bestellers. Dies gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

XI. Anwendbares Recht

Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den Geschäftsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

**Metallbearbeitung Felgner
Walter-Bogsch-Straße 4
09496 Marienberg**